



Satzung

S a t z u n g

Turn- und Sportvereins 1911 Elnhausen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der im Jahre 1911 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1911 Elnhausen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Marburg (Stadtteil Elnhausen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg unter der Nummer 572 eingetragen.

Der Verein führt die Farben „grün und weiß“ und als Vereinsabzeichen in den gleichen Farben ein Wappenschild mit der Aufschrift „TSV Elnhausen-1911 e. V.“.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Amateurgedankens unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zugeteilt werden.

- c) Neben dem Hauptzweck dient der Verein auch der Pflege der Kameradschaft und Freundschaft, soweit damit die gemeinnützige Aufgabe des Vereins gefördert wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Marburg unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen im Stadtteil Einhausen zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nicht für die auf den Sportplätzen oder in seinen Räumen auftretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen und in Zweifelsfällen sind die §§ 21 – 79 und die §§ 664 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ordentliche Mitglieder können nur werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für Jugendmitglieder von 14 – 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss (einfache Mehrheit) des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Vorschriften der §§ 110 ff. BGB werden davon nicht berührt. Auf Anordnung des Vorstandes hat das Mitglied sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Antragstellende die Satzung des Vereins an.

Über die Entscheidung des Vorstandes ist der/die Antragsteller/in schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist eine Begründung hierzu nicht erforderlich.

Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen mit der Zahlung des ersten Beitrages, der sofort nach der Aufnahme fällig wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (vgl. § 11).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtlich durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, welches sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 (Zur Zeit nicht besetzt)

§ 11 Strafen, Ausschluss

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis.

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein und seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Zu dem Beschluss des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 13

1. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Ersten Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretende/m Vorsitzende/n
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Jugendleiter/in
- f) den mindestens zwei Beisitzern/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Erste Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn der/die Erste Vorsitzende/r verhindert ist.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt sinngemäß auch bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand ergänzt sich mit den von den jeweiligen Abteilungen gewählten Abteilungsleitern/innen.

Er tritt bei Bedarf zusammen, insbesondere wenn Probleme oder Anträge einzelner Abteilungen vorliegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens bis zum 21. März, statt. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und durch Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sie ist dann ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Vorstandes und Berichte aus den Abteilungen
- c) Bericht der Kassenprüfer und deren Wahl
- d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (s. § 8) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Ver-

sammlungsleiter/in schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins und der Abteilungen unter Berichterstattung an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder dem Zweck und den Interessen des Vereins entsprechend verwendet wurden.

Den Kassenprüfer/innen sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzende/r der Ausschüsse ist der/die Erste Vorsitzende, der/die den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilung

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in der betreffenden Sportart geleitet.

Dem/Der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19 Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen möglichst Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung. Dem steht ein/eine Jugendleiter/in vor.

Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann/Trainer/in, der/die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geführt werden.

§ 20 Ehrungen

Für die außerordentlichen Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (s. auch § 5).

Die Ehrungen werden wie folgt vorgenommen:

- nach 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft wird die silberne Vereinsnadel und
- nach 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.

Die Ehrungen bei einer 50- und 60-jährigen Vereinsmitgliedschaft obliegen in der Form dem Vorstand und werden von diesem in der Mitgliederversammlung vorgenommen. § 5 dieser Satzung regelt die Ehrenmitgliedschaft.

Vorstehende Satzung wurde am 8. Januar 1966 beschlossen. Zuletzt geändert am 06.03.2015

Beitragordnung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden (vgl. § 9 der Satzung)
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag gilt für folgende Gruppen
 - a) Kinder und Jugendliche 40,00 €
 - b) Erwachsene 50,00 €
 - c) Familien 95,00 €
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Insbesondere kann er Mitglieder über 18 Jahre, die sich in Ausbildung, Studium oder in vergleichbaren Situationen befinden, den unter § 2 a) genannten Personengruppen gleichstellen. Die entsprechende Entscheidung gilt für die Dauer eines Jahres.
4. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

Vorstehende Beitragsordnung wurde am 7. März 2014 beschlossen.